

# Teil 2 B: Besondere Bestimmungen

## Inhaltsverzeichnis

1. Projektbeschrieb und Projektorganisation .....	5
1.1. Ausgangslage .....	5
1.2. Projekt .....	5
1.2.1. Situationsplan .....	5
1.2.2. Objektbeschrieb .....	5
1.3. Losaufteilung und Objektgliederung .....	6
1.4. Projektorganisation .....	7
1.4.1. Projektbeteiligte .....	7
1.4.2. Organigramm .....	7
1.4.3. Schnittstellen .....	8
1.5. Terminprogramme .....	8
2. Gegenstand der Ausschreibung .....	9
2.1. Im Auftrag enthaltene Leistungen .....	9
2.2. Im Auftrag nicht enthaltene Leistungen .....	9
2.3. Leistungen Dritter .....	9
2.4. Leistungen SBB .....	9
2.5. Besondere Anforderungen an die Leistungserbringung .....	9
2.6. Daten Ausschreibungsunterlagen .....	9
3. Vorhandene Anlagen und örtliche Gegebenheiten .....	10
3.1. Baugrund, Gewässer, Altlasten .....	10
3.1.1. Belastungen/Altlasten .....	10
3.2. Werkleitungen .....	10
3.2.1. Oberirdische und unterirdische Leitungen .....	10
3.3. Gebäude und Anlagen .....	11
3.3.1. Gebäudebestand .....	11
3.3.2. Baureklametafel .....	11
3.4. Gefahrenzonen .....	11
3.4.1. Gefahrenzonen .....	11
3.5. Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse .....	11
3.6. Baulogistik .....	13
3.7. Verkehrserschliessung der Baustelle .....	13
3.7.1. Baustellenzufahrten über Strassen .....	13
3.8. Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen .....	13

3.9.	Bestehende Parkplätze, Umschlags- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen.....	13
3.9.1.	Bauseits werden keine Einrichtungen zur Verfügung gestellt. ....	13
3.9.2.	Zugang Bahnhof SNCF .....	13
3.10.	Zustandserfassung.....	14
3.10.1.	Zustandserfassung .....	14
3.11.	Bahnanlagen/Bahnbetrieb.....	14
4.	Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle .....	15
4.1.	Benützung fremder Grundstücke .....	15
4.2.	Zuleitungen .....	15
4.2.1.	Elektrizität, Baustrom (Abzug).....	15
4.2.2.	Trink- und Brauchwasser, Bauwasser (Abzug) .....	15
4.2.3.	Kommunikationsmittel .....	15
4.3.	Ableitungen, Bauabfälle .....	16
4.3.1.	Abwasser behandeln und ableiten .....	16
4.3.2.	Bauabfälle behandeln und entsorgen.....	16
5.	Sicherheit und Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung.....	17
5.1.	Schutz von Personen.....	17
5.1.1.	Gefahren und Störfälle .....	17
5.1.2.	Arbeitssicherheit.....	18
5.1.3.	Fahrten mit Einweiser.....	18
5.1.4.	Arbeiten in oder neben Gleisen .....	18
5.1.5.	Behindertengerechtes Bauen .....	19
5.2.	Brand- und Explosionsschutz.....	19
5.3.	Schutz von Eigentum .....	20
5.4.	Schutz der Baustelle .....	20
5.4.1.	Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege .....	20
5.4.2.	Schutz bereits bestehender Anlagen durch die am Bau Beteiligten.....	20
5.4.3.	Baureinigung, Bauschäden (Abzug).....	20
5.5.	Schutz der Umgebung .....	20
5.5.1.	Luftreinhaltung.....	21
5.5.2.	Lärm .....	21
5.5.3.	Erschütterungen/abgestrahlter Körperschall .....	22
5.5.4.	Nichtionisierende Strahlung (NIS, elektromagnetische Felder).....	22
5.5.5.	Grundwasser .....	22
5.5.6.	Entwässerung.....	22
5.5.7.	Boden .....	22
5.5.8.	Altlasten.....	22
5.5.9.	Abfälle und umweltgefährdende Stoffe.....	22
5.5.10.	Störfallvorsorge .....	22
6.	Bauablauf .....	23
6.1.	Ablaufplanung .....	23
6.2.	Bauphasen .....	23
6.3.	Bauprogramm .....	23

7.	Bauarbeiten und Baubetrieb.....	24
7.1.	Auflagen bei Bauarbeiten.....	24
7.1.1.	Auflagen bezüglich Parkplätzen, Umschlag- und Lagerflächen .....	24
7.1.2.	Auflagen bezüglich Verkehrs- und Transportwege innerhalb Baustelle .....	24
7.1.3.	Auflagen bezüglich Räume, Container, Baracken, Magazine und dgl. ....	25
7.1.4.	Auflagen bezüglich Hebe-, Verlade-, Transport- und Lagereinrichtungen.....	25
7.1.5.	Auflage bezüglich Baumaschinen und Geräte .....	25
7.1.6.	Auflage bezüglich Materialbewirtschaftung .....	25
7.1.7.	Materialwahl .....	25
7.2.	Vermessung, Absteckung, Kontroll- und Deformationsmessungen.....	26
7.2.1.	Vermessung, Absteckungen und Einmessungen.....	26
7.2.2.	Deformationsmessungen.....	26
7.3.	Baulüftung, Bauheizung/-trocknung, Unterhalt/Reinigung Winterdienst .....	26
7.3.1.	Baulüftung .....	26
7.3.2.	Bauheizung und Bautrocknung .....	26
7.3.3.	Unterhalt und Reinigung.....	26
7.3.4.	Winterdienst.....	26
7.4.	Rückbau, Instandsetzung.....	26
7.4.1.	Rückbau .....	26
7.4.2.	Instandsetzungen nach Arbeitsende .....	27
7.5.	Baustellenbewachung und –überwachung .....	27
7.5.1.	Bewachungs- und Überwachungskonzepte und –pläne .....	27
7.6.	Bauausführungskontrollen, Plan-/Plotkosten .....	27
7.6.1.	Bauausführungskontrollen.....	27
7.6.2.	Plankosten.....	27
7.7.	Besondere Anforderungen der SBB, Qualitäts- und spezielle Ausführungsvorschriften .....	27
7.8.	Fachbezogene Angaben und Bestimmungen .....	27
7.9.	Denkmalschutz.....	27
8.	Normen, Regelwerke und Bewilligungen .....	28
8.1.	Regelwerke SBB allgemein.....	28
8.2.	Regelwerke SBB fachspezifisch .....	31
8.3.	Bewilligungen und behördliche Auflagen .....	31
9.	Beilagen .....	32
9.1.	Situationsplan Westflügel.....	32
9.2.	Organigramm .....	32
9.3.	Schnittstellenregelung Endzustand Grundausbau/Mieterausbau .....	32
9.4.	Terminprogramm ELT Westflügel .....	32
9.5.	Terminprogramm Intervalle SBB, Stand 17.08.2016 .....	32
9.6.	Regelwerke SBB allgemein.....	32
9.7.	Regelwerke SBB fachspezifisch .....	32
9.8.	Sicherheitsbestimmungen für Bauarbeiten .....	32

# 1. Projektbeschreibung und Projektorganisation

## 1.1. Ausgangslage

Der Bahnhof Basel SBB erfüllt bis heute die Funktion eines Grenzbahnhofes und ist mit 120'000 täglichen Personenfrequenzen einer der grössten Bahnhöfe der Schweiz. Mit einer umfassenden Erneuerung soll sich der Bahnhof in Zukunft vermehrt zu einem multikulturellen Ort entwickeln.

Aktueller Handlungsbedarf besteht vor allem im Westteil des denkmalgeschützten Aufnahmegebäudes. So wurden Flächen des Bahnhofs SNCF von ihrer Nutzung entbunden und stehen für Neunutzungen bereit. Die Haustechnikanlagen befinden sich grösstenteils in einem erneuerungsbedürftigen Zustand und die Gebäudesicherheit muss überarbeitet werden (neues Brandschutzkonzept). Die Warenanlieferung erfolgt heute dezentral über französischen Boden zwischen dem Aufnahmegebäude und dem ehemaligen Cargo-Gebäude und entspricht nicht mehr den Anforderungen einer zweckmässigen Logistik. Eine Aufwertung des Westflügels erfordert somit eine Neuorganisation der Anlieferung. Im Bebauungsplan wurde festgelegt, dass diese in Zukunft von Süden zu erfolgen hat.

Die Situation im Aufnahmegebäude wird durch den schnellen Personenfluss Centralbahnplatz/Haupthalle/Rolltreppe/Passerelle stark geprägt. Dieser verhindert eine freundliche Atmosphäre und trägt zu einer geringen Aufenthaltsqualität bei. Die Planung misst den Übergängen zu den peripheren Bahnhofs-Bereichen und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität eine hohe Bedeutung bei. Im Weiteren wird der Westflügel auf die steigenden Personenfrequenzen und auf die künftigen Anlagen der SBB Infrastruktur - insbesondere auf eine neue «Personenunterführung West» - ausgerichtet.

Die Planung des Projektes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege Basel-Stadt.

## 1.2. Projekt

### 1.2.1. Situationsplan

Situationsplan siehe Beilage 9.1

### 1.2.2. Objektbeschreibung

Im Untergeschoss des Westflügels wird mit einer neuen Unterkellerung der Halle SNCF und Teilen des Mittelbaus eine neue Verkaufsfläche mit dazugehörigen Nebennutzflächen und mit der erforderlichen lichten Höhe für einen Supermarkt generiert. Bereiche der bestehenden Unterkellerung werden abgesenkt und weiterhin als Technik- und Lagerflächen etc. genutzt. Der Anschluss an den Warenkanal (ehemalige Personenunterführung) erfolgt entlang des Gleises 4.

Im Erdgeschoss spielt die Rekonstruktion des zweigeschossigen Quergangs eine zentrale Rolle als neue, massstabgerechte Verbindung zwischen der Haupthalle und der Halle SNCF. Diese wird von den Zolleinbauten befreit, so dass die anliegenden Räume wieder als Hauptnutzflächen genutzt werden können. Die ehemaligen Säle der ursprünglichen Bahnhofsgastronomie (heutige Migros und Brasserie) sowie die beiden Wartesäle im Westbau werden in ihrer historischen Substanz erhalten und in Absprache mit der Denkmalpflege auf die neuen Nutzungen abgestimmt.

Der Zoll wird in einem neuen Pavillon im Aussenbereich vor den westlichen Wartesälen angeordnet. Seit dem 12. Dezember 2008 ist die Schweiz voll in den Schengen/Dublin-Raum integriert. Die mit dem Schengen-Abkommen aufgebaute Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, da an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) keine systematischen Personenkontrollen mehr stattfinden. Die Warenkontrollen im Bahnhof SNCF bleiben jedoch bestehen, da die Schweiz nicht Teil der EU-Zollunion ist. Diese Kontrollen finden neu im Zollpavillon statt.

Die zur Centralbahnstrasse hin orientierten Räume des Mittelbaus werden wie ursprünglich auf die Ebene des Quergangs herabgesetzt, so dass wieder ein enger Bezug zu diesem entsteht. Zwei neue Abgänge mit Rolltreppen erschliessen die neue Verkaufsfläche im Untergeschoss. Eine der Rolltreppen kommt im Bereich der heutigen Migros-Anlieferung zu liegen, eine zweite befindet sich im Bereich der heutigen Küche der Brasserie und erzeugt eine Verbindung der heutigen Migrosfläche im Erdgeschoss mit der neuen Fläche im Untergeschoss. An der Südfassade des Mittelbaus, unter dem Perrondach, sind eine Art Wintergärten geplant, welche einerseits als erweiterte Fläche mit Bezug zu den Gleisen dienen und andererseits geeignet sind, um neue Arbeitsplätze mit Tageslicht unterzubringen.

Im 1. Obergeschoss werden zur Centralbahnstrasse hin weiterhin hauptsächlich Dienstleistungsflächen bereitgestellt. Im Bereich des Mittelbaus sind Technikflächen vorgesehen. Im Bereich der heutigen Migros-Anlieferung wird neu ein Geschoss eingezogen, welches auch als Gastronomie-Fläche genutzt werden kann.

Im 2. Obergeschoss werden um die bestehenden Oberlichter vor allem Dienstleistungsflächen angeboten. Im Westbau werden die bestehenden Büros der SBB neu als Dienstleistungsflächen genutzt. Die restlichen, kleineren Flächen im 3. Obergeschoss werden so umgebaut, dass sie als kleine Dienstleistungs- oder Lagerflächen genutzt werden können.

### **1.3. Losaufteilung und Objektgliederung**

Aufteilung in Lose: keine

Objektgliederung: keine

## 1.4. Projektorganisation

### 1.4.1. Projektbeteiligte

#### **Gesamtprojektleiter Bauherrschaft**

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
vertreten durch:  
SBB Immobilien Development Bahnhöfe  
Hohlstrasse 532  
8021 Zürich

Kontaktperson: Marc Brunkhorst  
Tel: 061 365 23 87  
Fax: 061 361 07 94  
E-Mail: m.brunkhorst@aebo.ch

#### **Bauherrenseitiges Baumanagement Ausführung/Bauleitung**

DGA Baumanagement GmbH  
Blegi 10  
6343 Rotkreuz ZG

Kontaktperson: Daniel Gasser  
Tel: 041 790 04 04  
Mobil: 079 104 32 32  
E-Mail: d.gasser@dga-baumanagement.ch

#### **Generalplaner/Architekt**

ARGE Roost/Menzi Bürgler  
Grubenstrasse 9  
8045 Zürich

Kontaktperson: Oliver Menzi  
Tel: 044 482 70 40  
E-Mail: menzi@arge-rmb.ch

Kontaktperson: Patrick Roost  
Tel: 044 450 25 66  
E-Mail: roost@arge-rmb.ch

#### **Baumanagement Planung (bis Phase 41 Ausschreibung)**

Takt Baumanagement AG  
Seefeldstrasse 108  
8034 Zürich

Kontaktperson: Susanne Doser  
Tel: 044 388 70 69  
E-Mail: susanne.doser@takt-bm.ch

### 1.4.2. Organigramm

Organigramm siehe Beilage 9.2

### **1.4.3. Schnittstellen**

#### **Grundausbau/Mieterausbau**

Gegenstand der Ausschreibung ist der Grundausbau. Der Mieterausbau wird durch die Mieter selber erstellt.

Die Schnittstellen werden in der Schnittstellenregelung Endzustand Grundausbau/Mieterausbau geregelt, siehe Beilage 9.3

### **1.5. Terminprogramme**

Terminprogramm Westflügel siehe Beilage 9.4.

Terminprogramm Intervalle SBB, Stand 17.08.2016, siehe Beilage 9.5.

## **2. Gegenstand der Ausschreibung**

### **2.1. Im Auftrag enthaltene Leistungen**

Folgende Leistungen sind im Auftrag enthalten:

Mandat Sicherheits- und Logistikhelfer

### **2.2. Im Auftrag nicht enthaltene Leistungen**

Folgende Leistungen sind nicht im Auftrag enthalten (abschliessende Aufzählung):

- Die unter Ziff. 2.3 erwähnten Leistungen Dritter
- Die unter Ziff. 2.4 erwähnten Leistungen der SBB

### **2.3. Leistungen Dritter**

Die folgenden Leistungen werden von Dritten im Auftrag von und auf Kosten der SBB AG erbracht:

- -

### **2.4. Leistungen SBB**

Die folgenden Leistungen werden von der SBB AG erbracht:

- Eigenleistungen SBB-Infrastruktur

### **2.5. Besondere Anforderungen an die Leistungserbringung**

Sämtliche Leistungen sind in einem denkmalgeschützten Kontext zu erbringen.

### **2.6. Daten Ausschreibungsunterlagen**

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für das vollständige Herunterladen der digitalen Ausschreibungsunterlagen.



### 3. Vorhandene Anlagen und örtliche Gegebenheiten

#### 3.1. Baugrund, Gewässer, Altlasten

##### 3.1.1. Belastungen/Altlasten

Das Bestandsgebäude ist in verschiedenen Bereichen mit Schadstoffen wie Asbest, PCB, Chlorparaffine etc. belastet, siehe Unterlagen von Jehle Umweltdienste, Teil 2B.2.5. Grundlagen und Anforderungen, Schadstoffe. Darüber hinaus werden noch weitere Schadstoffuntersuchungen und Sondagen vorgenommen.

Die Altlasten sind in allen Bereichen zu sanieren, in denen im Zuge der Umbaumaassnahmen Eingriffe in den Bestand gemacht werden. Die Schadstoffsanierung wird vor den eigentlichen Umbaumaassnahmen durchgeführt, jedoch sind vorbereiten Arbeiten wie zum Beispiel Ausserbetriebnahmen, Vordemontagen etc. notwendig.

**Es dürfen keinerlei Eingriffe an asbest-/schadstoffhaltigen Bauteilen gemacht werden. Arbeiten an belasteten Bauteilen sind ohne Ausnahme durch die dafür beauftragte, zertifizierte Asbestsanierungsfirma auszuführen. Im Zweifelsfall muss sich der Unternehmer mit dem Schadstoffexperten und der Bauleitung über das Vorgehen abstimmen.**

Vor Einsatz auf der Baustelle wird für alle Unternehmer, die für den Umbau im Gebäude tätig sind, eine Informationsveranstaltung durch den Schadstoffexperten von Jehle Umweltdienste durchgeführt, in der Informationen und Instruktionen über die Befunde sowie Handlungsanweisungen gegeben werden. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Teilnahme wird kontrolliert und anhand einer Liste dokumentiert.

**Bei Nichtbefolgung der Anweisungen und Vorgaben hat der Unternehmer die Konsequenzen und Kostenfolgen zu tragen.**

In Teil 2B.2.5 Grundlagen und Anforderungen, Schadstoffe ist die Richtlinie Umgang mit schadstoffhaltigen Bauabfällen des Amts für Umwelt und Energie (AUE) enthalten. Diese dient dazu, den Art. 16 der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, verständlich zu machen und umzusetzen.

Die Richtlinie definiert die Kriterien für einen Verdacht auf schadstoffhaltige Abfälle bei Bauvorhaben und das für den Verdachtsfall geforderte Vorgehen. Ihr primäres Ziel ist die Definition von Abläufen und Kriterien zur systematischen Erfassung und fachgerechten Entsorgung von schadstoffhaltigen Bauabfällen. Um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten, sind die erforderlichen Abklärungen zu Art. 16 nach den Vorgaben der neuen Richtlinie durchzuführen.

#### 3.2. Werkleitungen

##### 3.2.1. Oberirdische und unterirdische Leitungen

Bestehende Leitungen im Bereich der Baustelle.

Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage zu informieren und geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind die Bauleitung und das betreffende Werk zu benachrichtigen. In besonderen Fällen hat der Unternehmer vom Werkeigentümer zu verlangen, dass das Leitungstrasse abgesteckt wird.

Markierung von Leitungen durch die Haustechnik-Unternehmer in Abstimmung mit der Fachbauleitung/Fachplaner.

Der Unternehmer hat in allen Fällen die angegebenen oder abgesteckten Leitungen durch Sondierschlitze im Einvernehmen mit der Bauleitung zu verifizieren.

Verlegen und Schützen von Leitungen für die Baustelleneinrichtungen gehen zu Lasten des Unternehmers.

### **3.3. Gebäude und Anlagen**

#### **3.3.1. Gebäudebestand**

Der Westflügel wird in leerstehendem Zustand umgebaut.

Für die Mieter mit längerfristigen Verträgen sowie für den Zollbereich Schweiz/Frankreich werden für die Dauer der Bauzeit provisorische Flächen (Mieterprovisorien) ausserhalb des Bauperimeters zur Verfügung gestellt.

Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich von allfälligen Einbauten und Möblierungen sowie Lagergut von Mietern und der SBB geräumt für die Bauarbeiten übergeben.

#### **3.3.2. Baureklametafel**

Die Bauleitung lässt auf der Baustelle eine gemeinsame, gut sichtbare Baureklametafel mit Nennung der am Bau beteiligten Planer und Unternehmer anbringen. Weitere Unternehmer-Reklametafeln sind nicht zulässig. Es ist verboten, Firmenschilder auf dem Bauareal aufzustellen.

### **3.4. Gefahrenzonen**

#### **3.4.1. Gefahrenzonen**

Vergleiche Unterlagen SBB Infrastruktur (siehe Beilagen 9.6/9.7)

### **3.5. Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse**

Im gesamten Bereich des Baustellenperimeters und des innerstädtischen Bahnhofsareals herrschen allgemein beengte Platzverhältnisse. Der Bahnhof Basel SBB ist neben einem Bahnreisezentrum auch ein stark frequentiertes Einkaufs- und Dienstleistungszentrum.

#### **Bauen im laufenden Bahnhofsbetrieb**

Der Umbau findet im laufenden Bahnhofsbetrieb statt. Alle Bauarbeiten, Bauabläufe, Bauverfahren und Schutzmassnahmen sind so zu wählen, dass die Beeinträchtigungen des Bahnhofsbetriebs, der Bahnpassagiere und der Kommerzflächen - falls sich diese nicht ganz vermeiden lassen - minimal sind.

Einschränkungen des Bahnbetriebs sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und mit den zuständigen Stellen der SBB Infrastruktur zu vereinbaren.

Siehe Logistikkonzept (Teil 2B.2.1.)

Vgl. Ziff. 7.1 Auflagen bei Bauarbeiten

### **Nacht- und Wochenendarbeit**

Einige Baumassnahmen müssen aufgrund des laufenden Bahnhofsbetriebs in Nacht- und Wochenendarbeit durchgeführt werden.

Gemäss ArG, Art. 10, Abs. 1 gilt folgende Definition: Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei.

Während des Tages müssen entsprechende Schutzmassnahmen und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein, z.B. behindertengerechte Abschränkungen, Wiederherstellung Weg mit provisorischen taktilen Linien. Dabei sind die Richtlinien für behindertengerechtes Bauen einzuhalten (vgl. Ziff. 5.1.5). Die Massnahmen müssen rechtzeitig mit der SBB Infrastruktur abgestimmt werden.

Über allfällige Nacht- und Sonntagsarbeiten ist ggf. die Überwachungszentrale (Securitrans) zu informieren, allfällige Bewilligungen sind bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen. Vgl. Ziff. 7.1.2 Auflagen bezüglich Verkehrs- und Transportwege.

### **3.6. Baulogistik**

Die Hauptziele der Baulogistik sind:

- Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der Baustelle
- Gewährleistung des reibungslosen Bahnhofsbetriebs während der Bauphase
- Vermeidung von Konflikten mit Personenströmen und Rettungszufahrten
- Sicherstellung von effizienten und ressourcenschonenden Abläufen auf der Baustelle
- Garantieren von hohen Sicherheitsstandards während den Bauarbeiten
- Berücksichtigung der Stadt- und Umweltverträglichkeit
- Wirtschaftlichkeit der logistischen Massnahmen

Das Vorsehen einer effizienten Baulogistik, die eine optimale Ver- und Entsorgung des Bauprojekts sicherstellt, ist für die rechtzeitige Realisierung und Fertigstellung der Baumassnahmen von hoher Bedeutung.

Siehe Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **3.7. Verkehrserschliessung der Baustelle**

#### **3.7.1. Baustellenzufahrten über Strassen**

Siehe Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **3.8. Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen**

Siehe Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **3.9. Bestehende Parkplätze, Umschlags- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen**

#### **3.9.1. Bauseits werden keine Einrichtungen zur Verfügung gestellt.**

#### **3.9.2. Zugang Bahnhof SNCF**

Der Zugang zum Bahnhof SNCF erfolgt durch das bestehende Tor im Bereich Westflügel Centralbahnstrasse. Für dieses Tor erhält der Unternehmer für die Zeit der Anlieferung und des Aufbaus von der SBB Immobilien Bewirtschaftung gegen Unterschrift einen Schlüssel.

SBB AG  
Immobilien Bewirtschaftung  
Bahnhöfe Region Mitte  
Centralbahnstrasse 10  
4051 Basel

### **3.10. Zustandserfassung**

#### **3.10.1. Zustandserfassung**

Die Baumassnahmen konnten zu einem Teil auf Basis genauer Plangrundlagen geplant werden, welche durch die Firma HMQ erstellt wurden. Diese Plangrundlagen Bestand befinden sich im Anhang der Ausschreibungsunterlagen (siehe Teil 2B.2.7.).

Darüber hinaus notwendige Plangrundlagen sind durch den Unternehmer zu beschaffen oder aufzunehmen.

Die Bestandspläne haben rein informativer Charakter. Keine Gewähr für Abweichungen.

Alle Masse sind vom Unternehmer selbständig am Bau zu prüfen. Mögliche Ungenauigkeiten sind umgehend der Bauleitung mitzuteilen.

### **3.11. Bahnanlagen/Bahnbetrieb**

Siehe Unterlagen SBB Infrastruktur in Beilagen 9.6/9.7.

## **4. Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle**

### **4.1. Benützung fremder Grundstücke**

Die Nachbargrundstücke dürfen nicht oder nur in jeweiliger Absprache betreten werden. Grundsätzlich erfolgt der Zugang zur Baustelle über die im Logistikkonzept (siehe Teil 2B.2.1.) festgelegten Wege.

Die Personenströme der Kunden in und um den Bahnhof dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden.

### **4.2. Zuleitungen**

#### **4.2.1. Elektrizität, Baustrom (Abzug)**

Für die Zeit während des Umbaus wird für die Handwerker ein Baustrom-Provisorium erstellt. Der provisorische Elektroanschluss inklusive Zuleitungen wird durch den Elektrounternehmer erstellt. Die Verteiler werden gemäss Vorschriften und Richtlinien mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen aufgebaut und platziert. Die Speisung des Handwerkerprovisoriums wird ab einer bestehenden Hauptverteilanlage aufgebaut und separat gemessen.

Die Verbrauchskosten für Baustrom trägt die Bauherrschaft. Pro Unternehmer erfolgt in den allgemeinen Abzügen ein pauschaler Prozentabzug in Höhe von 0.7% von der Vertragssumme.

\* 1.5% Allgemeine Bauabzüge (0.5% Baureinigung, Bauschäden; 1.0% Baustrom, Bauwasser) sind in den Rabatt einzurechnen.

#### **4.2.2. Trink- und Brauchwasser, Bauwasser (Abzug)**

Für die Bauarbeiten werden Bauwasseranschlüsse bauseits zur Verfügung gestellt. Dieses wird durch den Sanitärunternehmer erstellt.

Die Verbrauchskosten für Bauwasser trägt die Bauherrschaft. Pro Unternehmer erfolgt in den allgemeinen Abzügen ein pauschaler Prozentabzug in Höhe von 0.3% von der Vertragssumme.

Sanitäranlagen werden den Unternehmern bauseits zur Verfügung gestellt.

\* 1.5% Allgemeine Bauabzüge (0.5% Baureinigung, Bauschäden; 1.0% Baustrom, Bauwasser) sind in den Rabatt einzurechnen.

#### **4.2.3. Kommunikationsmittel**

Kommunikationsmittel werden bauseits keine zur Verfügung gestellt. Dies ist Sache der Unternehmer.

### **4.3. Ableitungen, Bauabfälle**

#### **4.3.1. Abwasser behandeln und ableiten**

Siehe gesetzliche Bestimmungen gemäss beiliegenden Konzepten (Beilagen 9.6/9.7)

Die Entsorgung des Brauch- und Abwassers auf der Baustelle hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

#### **4.3.2. Bauabfälle behandeln und entsorgen**

Bauabfälle sind möglichst zu vermeiden. Anfallende Abfälle sind gesondert zu erfassen, nach Möglichkeit wieder zu verwerten und im Übrigen umweltgerecht zu entsorgen (Art. 30 USG, Art. 9 TVA, § 16a AbFG). Die durch Baustellentransporte bedingten Schadstoff- und Lärmbelastungen sind durch den Einsatz emissionsarmer Lastwagen, Wohngebiete meidende Transportwege und kurze Transportdistanzen zu minimieren (Art. 11 und 12 USG, § 226 PBG).

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Unternehmer verpflichtet, mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Bauabfälle fachgerecht entsorgt wurden. Er muss dem Bauherrn alle Dokumente übergeben, die die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen.

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen und beiliegenden Konzepten, siehe Beilagen 9.6 Normen und Regelwerke SBB und Teil 2B.2.5. Grundlagen und Anforderungen, Schadstoffe

## 5. Sicherheit und Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung

Die Regelwerke der SBB zur Sicherheitsplanung im Hochbau sind einzuhalten.  
Siehe Ziff. 8 sowie Beilagen 9.6/9.7.

Der Unternehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten aller Stufen vor Beginn der Arbeiten entsprechend zu instruieren, deren Verhalten laufend zu prüfen und notfalls zu korrigieren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die ganze Baustelle alle Massnahmen vorzusehen, die den sicheren und reibungslosen Baubetrieb jederzeit gewährleisten.

### Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept ist abhängig von der erforderlichen Baustelleneinrichtung gemäss spezifischen Vorgaben der zuständigen Baupolizei/Baukontrolle, den örtlichen Weisungen und Vorschriften sowie den Normen und Regelwerken der SBB. Der Unternehmer stellt die Einhaltung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten sicher. Vor Baubeginn hält er die getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich fest und nennt den verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten.

Der Unternehmer bestätigt hiermit, dass alle seine Mitarbeiter über die neusten Verordnungen der SUVA orientiert sind. Zudem verpflichtet er sich, die Einhaltung der Verordnung durch regelmässige und nachvollziehbare Kontrollen betriebsintern durchzusetzen.

Auf der Baustelle gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot.

Fehlbare Handwerker können durch die Bauleitung unverzüglich von der Baustelle gewiesen werden.

Das objektspezifische Baustellen-Sicherheitskonzept gemäss in Ziff. 9.6 beiliegender Arbeitshilfe (Sicherheitsplanung im Hochbau, Konzept Baustellensicherheit) wird vor Ausführung durch den Planer erstellt, durch die SBB genehmigt und an den Unternehmer verteilt.

### 5.1. Schutz von Personen

Sämtliche Massnahmen zum Schutz von Personen sind zu ergreifen. Eine sichere Abwicklung der Personenströme im und um den Bahnhof ist zu gewährleisten, das Bahnpersonal sowie die Mitarbeiter der Baustellen sind zu schützen.

#### 5.1.1. Gefahren und Störfälle

##### Gefahren

##### Asbest/Schadstoffe

Bei Feststellung von asbest- und schadstoffhaltigen Bauteilen und Produkten, verpflichtet sich der Unternehmer wie folgt vorzugehen:

- Sofortige Einstellung aller Arbeiten an den entsprechenden Bauteilen/Produkten und gut sichtbare Kennzeichnung derselben
- Unverzügliche Meldung an die Bauleitung
- Weiterarbeit nur auf Anordnung der Bauleitung und in Abstimmung mit dem Schadstoffexperten



Siehe dazu auch Ziff. 3.1.1 Belastungen/Altlasten

### **Störfälle**

Der Unternehmer hat Störfälle und Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden.

Schadenfälle, die eine Gefährdung von Personen, des Bauwerkes, des Grundwassers, des öffentlichen und privaten Verkehrs und der Öffentlichkeit allgemein zur Folge haben können oder welche Beschädigungen an Werk und Versorgungsleitungen betreffen, sind sofort telefonisch den für die gefährdeten Objekte zuständigen Stellen zu melden.

Die Bauleitung übergibt dem Unternehmer einen Alarmplan und ein Notfalldispositiv vor Beginn der Bauarbeiten.

Die Bauleitung ist unverzüglich über die erfolgte Schadenmeldung zu informieren.

### **5.1.2. Arbeitssicherheit**

Es gelten die einschlägigen Verordnungen der SBB, IWB, SUVA und der Fachverbände sowie die spezifischen Vorgaben der zuständigen Baupolizei/Baukontrolle sowie örtlichen Weisungen und Vorschriften.

Der Unternehmer stellt die Einhaltung der Verordnungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten sicher. Vor Baubeginn hält er die getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich fest und nennt den verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten.

Der Unternehmer bestätigt mit der Unterzeichnung seines Angebots, dass alle seine Mitarbeiter über die neusten Verordnungen der SUVA orientiert sind. Zudem verpflichtet er sich, die Einhaltung der Verordnungen durch regelmässige und nachvollziehbare Kontrollen betriebsintern durchzusetzen.

Fehlbare Handwerker können durch die Bauleitung unverzüglich von der Baustelle gewiesen werden.

Auf der Baustelle gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot.

### **5.1.3. Fahrten mit Einweiser**

Bei der Anlieferung und Wegfahrt sind vom Unternehmer sämtliche notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Personen zu treffen. Die Fahrten im Baustellenbereich müssen durch mindestens zwei Personen durchgeführt werden, wobei der Fahrzeugführer von einer zweiten Person eingewiesen werden muss, dies gilt insbesondere für Rückwärtsfahrmanöver.

### **5.1.4. Arbeiten in oder neben Gleisen**

Siehe approximatives Sicherheitsdispositiv in der Beilage 9.6.

Das approximative Sicherheitsdispositiv ist Bestandteil der Ausschreibung. Mit der Unterzeichnung seines Angebots bestätigt die Anbieterin, dass sie davon Kenntnis genommen und dieses bei der Erstellung des Angebots berücksichtigt hat.

Arbeiten innerhalb des Sicherheitsabstandes zur Gleisachse von 5.0m sind grundsätzlich gemäss den Reglementen der SBB zu planen.

Vor Beginn der Arbeiten erarbeitet die Sicherheitsleitung der SBB in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer ein Sicherheitsdispositiv auf Basis der Sicherheitsvorschriften der SBB. Damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig angeordnet werden können, verpflichtet sich der Unternehmer, seine Detailplanung inkl. Angaben zum Bauvorgang frühzeitig verbindlich abzuschliessen.

Die Vorgaben für die Sicherheit bei Arbeiten in der Nähe des Gleisbereichs sind den Vorgaben der SBB Infrastruktur zu entnehmen (siehe Beilage 9.6.).

Die Bauherrschaft setzt sich spätestens 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson SBB in Verbindung, um die Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB-Leistungen zu koordinieren. Das Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, muss einen Sicherheitschef nach RTE 20100 zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, wird die SBB auf Kosten des Unternehmens einen Sicherheitschef einsetzen.

Kontaktstelle SBB Infrastruktur, Bahnnahe Bauen,  
Herr Roland Walther, Mobil: 079 252 07 75, Mail: [roland.walther@sbb.ch](mailto:roland.walther@sbb.ch).

Sind weitere Unterlagen und Dokumente der SBB/SBB Infrastruktur erforderlich, sind diese durch den Unternehmer bei den zuständigen Stellen zu beschaffen.

Sämtliche Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Gleisbereich SBB gelten auch für Arbeiten im Gleisbereich Tram Centralbahnstrasse.

Alle Arbeiten im Gleisbereich SBB oder Tram Centralbahnstrasse müssen durch einen Geometer begleitet werden. Die Geometrie der Schienen muss überwacht werden.

Siehe auch Logistikkonzept in 2B.2.1.

#### **5.1.5. Behindertengerechtes Bauen**

Die Richtlinien der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sind einzuhalten. Im Zweifelsfall ist Kontakt zur Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen aufzunehmen.

#### **Kontaktperson bei Fragen zum sehbehindertengerechten Bauen, Kanton BS:**

Beratungs- und Rehabilitationsstelle  
Schweizerischer Blindenbund  
St.-Galler-Ring 70  
4055 Basel

Kontaktperson: Priska Tschupp  
Tel: 061 307 91 01  
Fax: 061 307 91 07  
E-Mail: [priska.tschupp@blind.ch](mailto:priska.tschupp@blind.ch)

#### **5.2. Brand- und Explosionsschutz**

Der Unternehmer ist für die Einhaltung der Brandschutzvorkehrungen insbesondere bei Schweiss-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten verantwortlich. Notwendige Brandwachen werden nicht gestellt und sind durch den Unternehmer aufzubieten.

### 5.3. Schutz von Eigentum

Schutz vor Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Graffiti:

- Sicherung von Baumaschinen
- Sicherung von Containern sowie Büro- und Lagerräumen
- Sicherung von fertigen Anlagen (-Komponenten), Baumaterialien

ist Sache des Unternehmers.

### 5.4. Schutz der Baustelle

#### 5.4.1. Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege

Gegen:

- Unbefugtes Betreten, Befahren
- Gefährdungen durch Verkehr auf angrenzenden Verkehrswegen
- Klima, Witterungseinflüsse und Naturgefahren

ist Sache des Unternehmers.

#### 5.4.2. Schutz bereits bestehender Anlagen durch die am Bau Beteiligten

Gegen:

- Mechanische Beschädigung
- Verschmutzung
- Unsachgemässe Reinigung
- Verätzungen

ist Sache des Unternehmers.

#### 5.4.3. Baureinigung, Bauschäden (Abzug)

Pro Unternehmer erfolgt in den allgemeinen Abzügen ein pauschaler Prozentabzug in Höhe von 0.5% von der Vertragssumme für Baureinigung und für Bauschäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann. Die Abzüge entbinden den Unternehmer nicht von der Pflicht, selbst verursachte Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

\* 1.5% Allgemeine Bauabzüge (0.5% Baureinigung, Bauschäden; 1.0% Baustrom, Bauwasser) sind in den Rabatt einzurechnen.

### 5.5. Schutz der Umgebung

Sämtliche Arbeiten sind nach umweltschonenden Prinzipien und Methoden auszuführen. Mit Ressourcen ist sorgfältig umzugehen. Baumaterialien sollten bestmöglich weder für Menschen, Tiere noch für Pflanzen schädlich sein. Der Unternehmer ist angehalten, die Bauleitung auf die Verwendung ökologischer Materialien hinzuweisen. Verboten ist die Verwendung schädlicher Produkte nach schweizerischen Normen nach DIN und Euro-Normen sowie nach Erfahrungswerten auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Alle Unternehmer sind zu einer fachgerechten und den örtlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung von Abbruchmaterialien, Bauschutt und Bauabfällen verpflichtet. Mehrkosten für das Aussortieren von Bauabfällen, die aus nicht vorschriftsgemässer Entsorgung entstehen, werden den betreffenden Unternehmern weiterverrechnet.

Die Bauherrschaft will nachhaltige Bauten im Sinne der Empfehlung SIA 112/1 erstellen und betreiben.

Diesbezüglich sind sämtliche Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen einzuhalten, unter anderem:

- Entsorgungskonzept gemäss Empfehlung SIA 430
- Entwässerungskonzept für Entwässerung der Baustelle und Behandlung von Bauabwasser nach Norm SIA 431
- Massnahmen bei Bauarbeiten mit Staubemissionen nach der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU 2002
- Massnahmen für den Bodenschutz nach dem Leitfaden Bodenschutz beim Bauen BAFU 2001

## **Umweltbaubegleitung**

Aufgrund der Grösse, Dauer und Bedeutung des Projektes einerseits und der sensiblen Nachbarn und Öffentlichkeit andererseits behält sich die Bauherrschaft vor, eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, um die Immissionen und andere Auswirkungen der Bautätigkeit auf die Umwelt resp. das Umfeld zu überwachen (z.B. betreffend Lärm, Staub, Feinstaub-Emissionen von Fahrzeugen und Baumaschinen). Dabei werden die Auswirkungen der Baustelle stichprobenartig überwacht, dokumentiert und die Einhaltung der Vorschriften kommuniziert.

### **5.5.1. Luftreinhaltung**

Der Unternehmer hat auf der Baustelle das korrekte Umsetzen der emissionsbegrenzenden Massnahmen gemäss Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich Art. 19a und 19b LRV sowie der Baurichtlinie Luft, Massnahmestufe B einzuhalten.

Im sämtlichen Bestandsgebäuden sowie auf den Dächern gilt in allen Bauphasen absolutes Rauchverbot.

Fehlbare Handwerker können durch die Bauleitung unverzüglich von der Baustelle gewiesen werden.

### **5.5.2. Lärm**

Lärmverursachende Arbeiten dürfen nur an Arbeitstagen und nur von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr vorgenommen werden, es sei denn, sie wurden von der Bauleitung ausdrücklich genehmigt. In der Regel ist der Samstag kein Arbeitstag und muss von der Bauleitung genehmigt werden.

Erfolgen An- und Abtransporte am Wochenende und nachts, müssen diese durch die Bauleitung genehmigt werden.

Im Übrigen sind gemäss dem Stand der Technik entsprechende technische und bauliche Massnahmen zu treffen, um eine übermässige Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften durch Lärm, Staubentwicklung und Erschütterungen zu vermeiden. Es dürfen nur schallgeschützte Pressluftwerkzeuge eingesetzt werden. Alle Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms nach der Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006 und den gesetzlichen Bestimmungen sind vorzusehen und in den Einheitspreisen einzurechnen.

### **5.5.3. Erschütterungen/abgestrahlter Körperschall**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

### **5.5.4. Nichtionisierende Strahlung (NIS, elektromagnetische Felder)**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

### **5.5.5. Grundwasser**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

### **5.5.6. Entwässerung**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

### **5.5.7. Boden**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

### **5.5.8. Altlasten**

Im Bereich des Westflügels sind asbesthaltige Bauteile vorhanden. Details sind den Unterlagen von Jehle Umweltdienste zu entnehmen, siehe Teil 2B.2.5.

Die Arbeiten für die Asbest-/Schadstoffsanierung müssen unter laufendem Betrieb durchgeführt und durch eine entsprechend zertifizierte Asbestsanierungsfirma ausgeführt werden.

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen und beiliegenden Konzepten, siehe Teil 2B.2.5. Grundlagen und Anforderungen, Schadstoffe und Beilagen 9.6/9.7 Regelwerke der SBB.

Siehe dazu auch Ziff. 3.1.1 Belastungen/Altlasten

### **5.5.9. Abfälle und umweltgefährdende Stoffe**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

Siehe Richtlinie des Amtes für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt "Umgang mit schadstoffhaltigen Bauabfällen" in Teil 2B.2.5.

### **5.5.10. Störfallvorsorge**

Siehe gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke SBB gemäss Beilagen 9.6/9.7.

## **6. Bauablauf**

### **6.1. Ablaufplanung**

Wöchentlich finden Koordinations-Terminsitzungen statt. Alle am Bau beteiligten Verantwortlichen sowie die durch die Bauleitung aufgegebenen Firmen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

### **6.2. Bauphasen**

1. Erstellung Mieterprovisorien
2. Schadstoffsanierungen, inkl. Vorbereitungen
3. Erneuerung Westflügel
4. Mieterausbau
3. Rückbau Mieterprovisorien, inkl. Wiederherstellung Ist-Zustand

### **6.3. Bauprogramm**

Siehe Beilage 9.4. Terminprogramm ELT Westflügel

## 7. Bauarbeiten und Baubetrieb

### 7.1. Auflagen bei Bauarbeiten

#### 7.1.1. Auflagen bezüglich Parkplätzen, Umschlag- und Lagerflächen

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

#### 7.1.2. Auflagen bezüglich Verkehrs- und Transportwege innerhalb Baustelle

##### Anlieferung

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

Die Umschlagfläche wird auch von den bestehenden Läden zur Warenanlieferung genutzt und darf je Anlieferung nur für max. 30 Minuten genutzt werden.

Anlieferungen sollten vorrangig nachts durchgeführt werden. Die Anlieferwege sind aus den Plänen ersichtlich, die dem Logistikkonzept beiliegen.

Zeitfenster für die Anfahrt:

Wochentag	Zeitfenster 1**	Zeitfenster 2 *	Zeitfenster 3 *	Zeitfenster 4	Zeitfenster 5
Montag	22.00 – 06.00	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Dienstag	22.00 – 06.00	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Mittwoch	22.00 – 06.00	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Donnerstag	22.00 – 06.00	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Freitag	x	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Samstag	x	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		
Sonntag	22.00 – 06.00	9.00 – 16.00	19.00 – 22.00		

\*Zeiten sind nur unter Vorbehalt eines reibungslosen Ablaufs vorläufig ohne Organisation einer Sicherheitswache (Securitrans) gestattet.

\*\* Für den Zugang, während der Bahnhof geschlossen ist, muss ggf. kostenpflichtig der Sicherheitsdienst (Securitrans) angeboten werden, nur nach Rücksprache mit SBB möglich.

##### Transporte durch öffentliche Bereiche

Das Befahren der Allgemeinflächen ist nur mit Fahrzeugen mit Gummirädern erlaubt. Das Transportgut muss so gesichert sein, dass keine Gegenstände herabfallen können und überstehende Teile geeignet gekennzeichnet und zum Schutz der Passanten gesichert sind.

Beim Transit durch die öffentlichen Bereiche darf nur im Schritttempo gefahren resp. geschoben werden. Passanten haben immer Vorrang und dürfen nicht behindert werden.

Transporte durch öffentliche Bereiche müssen immer von zwei Personen durchgeführt werden, von denen einer für die Sicherung (Warentransport und Personenschutz) zuständig ist.

## **Bahntransporte**

Es werden keine Bahntransporte durch den Bauherrn vorgesehen/gestellt. Diese sind bei Bedarf in das Angebot einzurechnen.

Offertanfragen für Schienentransporte usw. sind zu richten an:

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Infrastruktur  
Instandhaltung Region Mitte  
Tannwaldstrasse 2  
Postfach 1706  
4601 Olten  
Tel.: 051 285 02 04

### **7.1.3. Auflagen bezüglich Räume, Container, Baracken, Magazine und dgl.**

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **7.1.4. Auflagen bezüglich Hebe-, Verlade-, Transport- und Lagereinrichtungen**

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **7.1.5. Auflage bezüglich Baumaschinen und Geräte**

Technische Einrichtungen und Arbeitsmittel müssen gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30, intakt und geeignet für die auszuführenden Arbeiten sein. Dazu gehören auch ausschliesslich intakte und geprüfte elektrische Geräte, Kabel und Installationen.

Für Baustellen im Aussenbereich und in Bereichen, in denen mit Wasser gearbeitet wird, sind mindestens spritzwassergeschützte Installationen und Geräte zu verwenden; in Bereichen mit Staubentwicklung sind zudem staubgeschützte Geräte zu verwenden (elektrische Kabel und Anschlüsse mind. IP44).

Die obligatorische Prüfung der elektrischen Sicherheit von elektrischen Installationen ist Sache der Bauleitung bis zu den Bauprovisorien und Sache des Unternehmers ab diesen Provisorien. Die entsprechende Kontrolle liegt in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen und der Bauleitung.

Siehe auch Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **7.1.6. Auflage bezüglich Materialbewirtschaftung**

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **7.1.7. Materialwahl**

Sämtliche Fabrikate bedürfen der Genehmigung der Bauherrschaft. Dafür legt die Anbieterin der Bauherrschaft die vorgesehenen Fabrikate rechtzeitig vor Vertragsabschluss mit Subunternehmern oder Lieferanten vor.

Die Anbieterin unterbreitet der Bauherrschaft rechtzeitig die notwendigen Muster für die definitive Material- und Farbwahl. Die Aufwendungen für die Bemusterungen sind in den jeweiligen Leistungen einzurechnen.

Der Unternehmer ist verantwortlich für die VKF-Zulassung von Bauteilen, welche im Angebot, Varianten und Optionen enthalten sind. Die Aufwendungen hierfür sind im Angebot zu



berücksichtigen. Die Zulassungen sind zu dokumentieren und den von der Bauherrschaft beauftragten QS-Verantwortlichen auf erstes Verlangen abzugeben.

#### **7.1.8. Weitere Auflagen bei Bauarbeiten**

Gemäss Logistikkonzept in Teil 2B.2.1.

### **7.2. Vermessung, Absteckung, Kontroll- und Deformationsmessungen**

#### **7.2.1. Vermessung, Absteckungen und Einmessungen**

Bauseits werden die wichtigsten Vermessungen, Absteckungen und Einmessungen durchgeführt und die massgeblichen Hauptpunkte/-achsen angegeben.

Falls darüber hinaus weitere Absteckungen und Massangaben vom Geometer benötigt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Unternehmers.

#### **7.2.2. Deformationsmessungen**

Ein Schlauchwaagen-System für die Überwachung von eventuell durch die Bauarbeiten verursachten Deformationen an den Bestandsgebäuden wird gesondert ausgeschrieben/ vergeben und voraussichtlich vor Abbruch von bestehenden Foundationen installiert.

### **7.3. Baulüftung, Bauheizung/-trocknung, Unterhalt/Reinigung Winterdienst**

#### **7.3.1. Baulüftung**

Die Baulüftung wird bauseits organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

#### **7.3.2. Bauheizung und Bautrocknung**

Die Bauheizung und -trocknung wird bauseits organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

#### **7.3.3. Unterhalt und Reinigung**

Der Unterhalt und die Reinigung werden bauseits organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

#### **7.3.4. Winterdienst**

Der Winterdienst wird bauseits organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

### **7.4. Rückbau, Instandsetzung**

#### **7.4.1. Rückbau**

Rückbaupflicht für Bauten und Anlagen der Materialbehandlung, Materialbewirtschaftung, Materialtransporte und dgl.

#### **7.4.2. Instandsetzungen nach Arbeitsende**

Instandsetzungspflicht für Bauten, Anlagen, Gelände und Umgebung nach Arbeitsende oder Abschluss der Bauarbeiten

### **7.5. Baustellenbewachung und –überwachung**

#### **7.5.1. Bewachungs- und Überwachungskonzepte und –pläne**

Die Baustellenbe- und -überwachung wird als separates Mandat vergeben.

### **7.6. Bauausführungskontrollen, Plan-/Plotkosten**

#### **7.6.1. Bauausführungskontrollen**

Für die Kontrolle der Bauausführung ist die Bauleitung DGA Baumanagement GmbH zuständig (vgl. Ziff. 1.4.1 Projektbeteiligte).

#### **7.6.2. Plankosten**

Plan-/Plotkosten trägt die Bauherrschaft.

### **7.7. Besondere Anforderungen der SBB, Qualitäts- und spezielle Ausführungsvorschriften**

Siehe beiliegende Konzepte SBB (Beilagen 9.6/9.7.)

### **7.8. Fachbezogene Angaben und Bestimmungen**

Siehe gewerkespezifische Vorbedingungen Teil 2A und Beilage 9.7.

### **7.9. Denkmalschutz**

Der Westflügel und das gesamte Ensemble des Bahnhofs Basel SBB ist ein Schutzobjekt von überregionaler Bedeutung. Wo nicht anders vermerkt ist die ursprüngliche Bausubstanz zu erhalten.

Kantonale Denkmalpflege  
Unterer Rheinweg 26  
4058 Basel

Kontakt: Herr Reto Bieli  
Tel: 061 267 66 25  
E-Mail: [reto.bieli@bs.ch](mailto:reto.bieli@bs.ch)

## 8. Normen, Regelwerke und Bewilligungen

Die durch die SBB beauftragten Unternehmen sind unabhängig von der Auflistung für die Einhaltung aller für das Fachgebiet massgeblichen Gesetze, Normen und Regelwerke (auch die nicht aufgeführten) verantwortlich. Die Rechtstexte sowie die anerkannten Regeln der Technik sind in ihrer letztgültigen bzw. aktuellen Fassung in Anwendung zu bringen.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für das vollständige Herunterladen der digitalen Ausschreibungsgrundlagen.

Grundsätzlich sind diejenigen Normen und Regelwerke, die bei Vertragsunterzeichnung gültig sind, Grundlage für die Ausführung.

### 8.1. Regelwerke SBB allgemein

Für die Vertragsabwicklung sind folgende Dokumente relevant:

Pos.	RW-Nr.	Bezeichnung
1	1	Approximatives Sicherheitsdispositiv BSWF "Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich", Version 10.1, I 15
2	1A	Approximatives Sicherheitsdispositiv BSWF Gerüstbau und Abbruch "Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich", Version 10.1, I 15 inkl. Anhang Gefahrenzone SBB
3	2	Regelwerk SBB, I-50009, DMS ID: 7247893, Regelwerkversion 1-0: Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnahen Baustellen (Gleissperrungen und Intervalle für Baugrubensicherung und Bau)
4	3	Leitfaden "Bahnnahes Bauen", Version 5.0, gültig ab 01.10.2015, DMS ID: 5969864
5	4	Regelwerk R RTE 20012, Verband öffentlicher Verkehr VÖV UTP: Lichtraumprofil Normalspur
6	5	Regelwerk R RTE 20100, Verband öffentlicher Verkehr VÖV UTP: Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
7	6	Regelwerk R RTE 20600, Verband öffentlicher Verkehr VÖV UTP: Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen
8	8	Weisungen an die Privatunternehmungen/ Pflichten des Sicherheitsschefs Privat (Auszug aus R RTE 20100, Ausgabe 01.07.2012), SBB 4831
9	9	Grabarbeiten bei Fahrleitungsfundamenten SBB AG, Version 3.3, letzte Änderung 08.04.2016

<b>Pos.</b>	<b>RW-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
10	10	Zulässige Lasten auf Mastfundamente, Standard FL-Fundamente, Doku-Nr. 0161.1011.0003, Änderungsindex d
11	11	Typengeprüftes FL-Blockfundament, Mastfundment DP1 / 1.7, Zeichnungs-Nr. 0161.1011.0116, Änderungsindex a
12	12	Typengeprüftes FL-Blockfundament, Mastfundment DG1 / 2.4, Zeichnungs-Nr. 0161.1011.0133, Änderungsindex a
13	13	Reglement SBB, R I-03310, Inkrafttreten: 01.04.2010: Betreten von Bahnanlagen
14	14	Regelwerk SBB, I-10007, Regelwerkversion 5-0, gültig ab 01.07.2014: Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung Infrastruktur
15	15	Regelwerk SBB, I-50060, Regelwerkversion 1-0, gültig ab 01.03.2013: Richtlinien für Arbeiten an Hochspannungskabeln (>1kV)
16	16	Arbeiten unter Betrieb Regelwerk SBB, I-10003, Regelwerkversion 3-0, gültig ab 08.06.2015, DMS ID: 4159294
17	17	Vereinbarung für Privatunternehmungen bei Bauarbeiten in der Nähe von Bahnanlagen der SBB AG Form SBB 952-48-370, Version 2.5 V-14
18	18	Sicherheitsplanung im Hochbau (Neubau, Umbau, Instandsetzung und Umnutzung) Regelwerk SBB, K 232.0, Regelwerkversion 1-0, gültig ab 01.02.2012, DMS ID: 8040025
19	19	Fachspezifische Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie K 232.0 "Sicherheitsplanung im Hochbau" (Neubau, Umbau, Instandsetzung und Umnutzung) Regelwerk SBB, K 232.1, Regelwerkversion 1-0, gültig ab 01.02.2012, DMS ID: 8040050
20	20	Beleuchtung der Bahnhöfe, Gleisfelder und Tunnel Regelwerk SBB, I-50103, Regelwerkversion 2-0, gültig ab 01.06.2015, DMS ID: 15702040

- |    |    |  |
|----|----|--|
| 21 | 21 | Sicherheitsplanung im Hochbau<br>Konzept Arbeit & Gesundheit,<br>Arbeitshilfe, Version 2.0, letzte Aktualisierung 27.04.2012   |
| 22 | 22 | Sicherheitsplanung im Hochbau<br>Konzept Brandschutz,<br>Arbeitshilfe, Version 1.0, letzte Aktualisierung 31.01.2012   |
| 23 | 23 | Sicherheitsplanung im Hochbau<br>Konzept Baustellensicherheit,<br>Arbeitshilfe, Version 1.0, letzte Aktualisierung 31.01.2012  |
|    |    | <u>Vermerk:</u> Das objektspezifische Baustellen-Sicherheitskonzept gemäss vorliegender Arbeitshilfe wird vor Ausführung durch den Planer erstellt, durch die SBB genehmigt und an den Unternehmer verteilt. |
| 24 | 24 | Sicherheitsplanung im Hochbau<br>Konzept Übergabe an den Betrieb, Arbeitshilfe, Version 1.0,<br>Letzte Aktualisierung 31.01.2012   |
| 25 | 26 | Richtlinie SBB IM 035. Nachhaltigkeit bei SBB Immobilien<br>Grundsätze zur Energieeffizienzsteigerung und CO <sub>2</sub> -Minimierung,<br>Version 1, gültig ab 01.11.2015                                   |
| 26 | 27 | Schutzgerüste entlang Bahnanlagen<br>SBB Infrastruktur, I-AT-UEW-RME, 25.03.2015   |

Die genannten Dokumente sind in Beilage 9.6. enthalten.

Die Dokumente dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Beschaffungsverfahren bzw. der Vertragsabwicklung verwendet werden. Sie sind nach Verfahrensende bzw. nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

## **8.2. Regelwerke SBB fachspezifisch**

Für die Vertragsabwicklung sind folgende Dokumente relevant:

<b>Pos.</b>	<b>RW-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
-------------	---------------	--------------------

-	-	-
---	---	---

Die genannten Dokumente sind in Beilage 9.7. enthalten.

## **8.3. Bewilligungen und behördliche Auflagen**

### **SUVA, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen (SiGe-Bau)**

Das Planungsinstrument SiGe-Bau (siehe Beilage 9.8.) ermöglicht die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen effizient zu organisieren.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen ist durch den Unternehmer vor Baubeginn auszufüllen.

### **Baubewilligung**

Die Baueingabe wurde im August 2016 eingereicht.

## **9. Beilagen**

### **9.1. Situationsplan Westflügel**

### **9.2. Organigramm**

### **9.3. Schnittstellenregelung Endzustand Grundausbau/Mieterausbau**

### **9.4. Terminprogramm ELT Westflügel**

### **9.5. Terminprogramm Intervalle SBB, Stand 17.08.2016**

### **9.6. Regelwerke SBB allgemein**

Verzeichnis unter Ziff. 8.1.

### **9.7. Regelwerke SBB fachspezifisch**

Verzeichnis unter Ziff. 8.2.

### **9.8. Sicherheitsbestimmungen für Bauarbeiten**

SUVA, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen (SiGe-Bau)